

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Reiseversicherung

Ausgabe 01.2005

Übersicht über die Allgemeinen Bedingungen für die Reiseversicherung

A	Gemeinsame Bestimmungen	D	Reisegepäck (Modul 1)
B	Annullierung und Personen-Assistance	E	Reisegepäck (Modul 2)
C	Rechtsschutz	F	Auto-Assistance

Der Police sind nur diejenigen Allgemeinen Bedingungen beigelegt, die für den Vertrag gültig sind.
Damit der Text einfacher lesbar ist, werden nur die männlichen Personenbezeichnungen verwendet.

A Gemeinsame Bestimmungen

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsumfang

- A1 Versicherte Personen
- A2 Örtlicher Geltungsbereich
- A3 Beginn und Dauer
- A4 Kein Anspruch auf Leistungen
- A5 Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland

Schadenfall

- A6 Schadenmeldung und Kontaktstellen
- A7 Pflichten im Schadenfall
- A8 Folgen bei Verletzung von Auskunft-, Verhaltens- und Sorgfaltspflichten

Weitere Bestimmungen

- A9 Prämienänderung
- A10 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten
- A11 Gerichtsstand
- A12 Leistungen bei Mehrfachversicherung
- A13 Gesetzliche Grundlagen
- A14 Begriffserklärungen

Versicherungsumfang

A1 Versicherte Personen

- 1.1 Einzelversicherung
Versichert ist der Versicherungsnehmer.
- 1.2 Familienversicherung
Versichert sind der Versicherungsnehmer und seine Familienmitglieder. Als Familienmitglieder gelten Eltern, Kinder, Schwieger- und Grosseltern, die im gleichen Haushalt leben. Zwei in Wohngemeinschaft lebende Personen mit oder ohne Kinder sind der Familie gleichgestellt.
- 1.3 Für die Reisegepäckversicherung gilt unabhängig vom vereinbarten Personenkreis jener der Familienversicherung.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

- 2.1 Aus Ihrer Police geht hervor, welcher örtliche Geltungsbereich für das jeweilige Risiko vereinbart wurde. Europa umfasst sämtliche zum europäischen Kontinent zählenden Staaten sowie die Mittelmeer- und Kanarischen Inseln, Madeira sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden die Staaten Aserbeidschan, Armenien und Georgien sowie der Gebirgskamm des Urals.
- 2.2 Rechtsschutz-Versicherung: Unabhängig vom vereinbarten örtlichen Geltungsbereich gilt die Versicherung nicht in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

A3 Beginn und Dauer

- 3.1 Die Versicherung gilt während der in der Police vereinbarten Versicherungsdauer. Der Vertragsabschluss muss vor einem allfälligen Beginn der kostenpflichtigen Annullierungsfristen des Reiseveranstalters erfolgen.

- 3.2 Nach Ablauf der in der Police vereinbarten Versicherungsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung muss am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist beim Vertragspartner eingetroffen sein.

A4 Kein Anspruch auf Leistungen

Kein Anspruch auf Leistungen besteht:

- 4.1 Wenn ein versichertes Ereignis bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung bereits eingetreten ist, oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder Reisebuchung erkennbar war;
- 4.2 Für Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke, ausser wenn eine solche Entschädigung in den einzelnen Versicherungen ausdrücklich vorgesehen ist;
- 4.3 Für Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.

A5 Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein), erlischt der Versicherungsschutz am Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Schadenfall

A6 Schadenmeldung und Kontaktstellen

Die Gesellschaft ist sofort über einen der folgenden Kanäle zu benachrichtigen:

- 6.1 Für Schadenfälle in der Annullierungs- und Assistanceversicherung:
- | | |
|--|------------------|
| Allianz Suisse, Assistance, Postfach, 8304 Wallisellen | |
| 24-Std.-Notruftelefon Schweiz | 0800 22 33 44 |
| 24-Std. Notruftelefon Ausland | +41 43 311 99 11 |
| Telefax | +41 43 311 99 12 |
- 6.2 Für Schadenfälle in der Reisegepäckversicherung:
- | | |
|-------------------------|---------------------------|
| Generalagentur | gemäss Police |
| E-Mail | contact@allianz-suisse.ch |
| Internet-Schadenmeldung | www.allianz-suisse.ch |
| Telefax | +41 (0)58 358 10 01 |
- 6.3 Für Schadenfälle in der Rechtsschutzversicherung:
- | | |
|---|---------------------|
| CAP Rechtsschutz, Badenerstrasse 694, 8048 Zürich | |
| Telefon | +41 (0)58 358 09 00 |
| Telefax | +41 (0)58 358 09 01 |
| Internet-Schadenmeldung | www.cap.ch |

A7 Pflichten im Schadenfall

- 7.1 Die versicherten Personen sind verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

Weitere Bestimmungen

A9 Prämienänderung

- 9.1 Ändern die Prämien des Tarifs, kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt.
- 9.2 Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintrifft.

A10 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

A11 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz oder Wohnsitz.

- 7.2 Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, welche die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und freiwillig mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen.

Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und Höhe des Schadens nachzuweisen.

- 7.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Gesellschaft von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

- 7.4 Die Gesellschaft wird ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Alle erforderlichen Unterlagen sind der Gesellschaft auszuhändigen.

- 7.5 Die versicherten Personen dürfen gegenüber Dritten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch die Gesellschaft ist für die versicherten Personen verbindlich.

- 7.6 Können die versicherten Personen Leistungen, welche die Gesellschaft erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, müssen sie diese Ansprüche wahren und an die Gesellschaft abtreten.

A8 Folgen bei Verletzung von Auskunfts-, Verhaltens- und Sorgfaltspflichten

Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre während der Vertragsdauer bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, Melde-, Auskunfts-, Verhaltens- oder Sorgfaltspflichten schuldhaft verletzt, kann die Gesellschaft ihre Leistungen ablehnen oder kürzen, es sei denn, die anspruchsberechtigte Person weise nach, dass der Schaden dadurch nicht beeinflusst worden ist.

A12 Leistungen bei Mehrfachversicherung

Bei Mehrfachversicherung erbringt die Gesellschaft ihre Leistungen subsidiär. Das Regressrecht geht insoweit auf die Gesellschaft über, als diese Entschädigung geleistet hat. Erbringt eine andere Gesellschaft ihre Leistungen ebenfalls subsidiär, so übernehmen die beteiligten Gesellschaften die Kosten im Verhältnis ihrer Versicherungssumme anteilmässig.

A13 Gesetzliche Grundlagen

- 13.1 Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

- 13.2 Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gelten im übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG). Bei Abweichungen zu diesen Bedingungen gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

A14 Begriffserklärungen

- 14.1 Reise
Eine Reise beinhaltet mindestens eine Übernachtung ausserhalb des üblichen Wohnsitzes und muss einen Hin- und einen Rückweg beinhalten.